

Handreichung: **Kommentierte Auszüge aus dem Entwurf des Koalitionsvertrags 2018 bis 2021
von CDU, CSU und SPD**

- Relevanz: Migration, Integration, Asyl und Antirassismus/Antidiskriminierung -
von Torsten Jäger (Initiativausschuss für Migrationspolitik in RLP)

Vorbemerkung des Verfassers

Mit dem vorliegenden Papier versucht der Verfasser, alle in dem Entwurf des Koalitionsvertrages für das Handlungsfeld „Migration, Integration, Asyl und Antirassismus/Antidiskriminierung“ enthaltenen Passagen (a) zusammenzutragen und (b) **aus seiner Sicht** zu kommentieren. Ziel ist es, (a) die Diskussion über den Entwurf zu befördern, über den die beteiligten Parteien noch bis Ende dieser Woche befinden und (b) Ansatzpunkte für zivilgesellschaftliche Forderungen und Aktivitäten zu identifizieren.

Präambel

Bürgerinnen und Bürger haben ein starkes Bedürfnis nach Gemeinschaft, Sicherheit im Alltag, Bewahrung der kulturellen Identität, Stabilität, einem guten Miteinander und einer gestaltenden Politik, die Menschen auf Augenhöhe zusammenbringt. (26-28)

Den sozialen Zusammenhalt in unserem Land wollen wir stärken und die entstandenen Spaltungen überwinden. **Wir nehmen die Ängste der Menschen ernst und wollen ihnen durch unsere gemeinsame Arbeit umfassend begegnen.** (41-42)

→ *Erstmals werden in einem Koalitionsvertrag an prominenter Stelle das „starke Bedürfnis nach Gemeinschaft, Sicherheit im Alltag, Bewahrung der kulturellen Identität, (...)“ und insbesondere die „Ängste der Menschen“ aufgegriffen. Diese Bedürfnisse und Ängste sollen zu einem Impulsgeber für die „gemeinsame Arbeit“ der Bundesregierung werden. Hierin liegt der Grund für die Einrichtung eines Ministeriums, dass gleichzeitig für die innere Sicherheit und „Gemütlichkeit“ (Heimat) verantwortlich sein soll*

Wir geben **allen Kindern und Jugendlichen gleiche Bildungschancen**, damit Leistung und Talent über die persönliche Zukunft entscheiden, nicht die soziale Herkunft. (42-44)

→ *Positiv zu bewerten ist, dass die in Deutschland nach OECD-Erkenntnissen noch immer besonders enge Kopplung von sozialer Herkunft und Bildungschancen an so prominenter Stelle als Herausforderung formuliert wird. Zeichen für die große Rolle, die die Bildungspolitik in der nächsten Legislaturperiode spielen soll und Ansatzpunkt für bildungspolitische Forderungen im Hinblick auf Menschen mit Flucht- oder Migrationsgeschichte.*

Wir werden **Migration in Zukunft besser steuern und ordnen sowie die Integration von Zugewanderten in unsere Gesellschaft umfassender fordern und unterstützen**. Damit geben wir eine Antwort auf internationale Migrationsbewegungen auf der einen Seite und den Fachkräftebedarf in Deutschland auf der anderen Seite (70-73)

→ *Die Thematisierung bereits in der Präambel spricht für die herausgehobene Stellung, die das Politikfeld in der kommenden Legislaturperiode einnehmen soll. In Verbindung mit den zuvor in der Präambel angesprochenen Ängsten und Bedürfnissen wird an dieser Stelle bereits die Richtung angedeutet, in die es gehen soll: Kein Bekenntnis zu Flüchtlingsaufnahme oder der GFK an dieser Stelle, dafür aber - als das Einräumen von Fehlern in der Vergangenheit zu werten - die Absichtserklärung, in der kommenden Legislaturperiode „Migration besser (!) steuern und ordnen“ und Integration - die Reihenfolge ist zu beachten – „umfassender fordern und unterstützen“ zu wollen.*

Ein neuer Aufbruch für Europa

Die Herausforderungen durch **Flucht und Migration stellen die europäische Partnerschaft und Solidarität auf eine harte Probe**. (99-100)

→ **Hinweis:** Andeutung für die Kompromissbereitschaft z.B. in der Frage der Verteilung von Flüchtlingen innerhalb der EU bzw. für die Bereitschaft, auf „Umverteilungsquoten“ bis auf weiteres zu verzichten und stattdessen den Schwerpunkt auf Fluchtvermeidung und Sicherung der Außengrenzen zu legen.

Die freiheitlichen und **demokratischen Grundprinzipien**, die in den europäischen Verträgen verankert sind, wollen wir **gegen jeden Angriff durch politische Parteien und Bewegungen verteidigen**. (103-106)

→ **Hinweis:** Die ebenfalls in den europäischen Verträgen enthaltenen Menschenrechtsgarantien werden weder an dieser Stelle als Grundprinzip benannt, noch finden sie an anderer Stelle Eingang in das Europakapitel des Koalitionsvertrages. Damit wird einer der beiden Grundpfeiler des Rechtspopulismus und rechtspopulistischer Parteien und Bewegungen – namentlich: die Ablehnung bzw. Fundamentalkritik der Europäischen Union - als Herausforderung benannt, während der zweite Grundpfeiler – namentlich: die Ablehnung/Kritik an der Aufnahme von Flüchtlingen - an dieser Stelle unerwähnt bleibt.

Wir wollen **faire Mobilität fördern**, jedoch **missbräuchliche Zuwanderung in die Systeme der sozialen Sicherheit unterbinden**. (175-176)

→ **Problematisch:** Der Mythos, dass die Freizügigkeit innerhalb der EU zur Zuwanderung in die hiesigen Sozialsysteme führt und deshalb - mindestens in Teilen - zur Disposition gestellt bzw. beschränkt werden muss, findet erstmals Eingang in das Europakapitel eines Koalitionsvertrages. **Hinweis:** Dieser Mythos war in den Jahren 2012/2013/2014 der Motor für das Erstarken der Lu-cke-AfD.

→ **Positiv:** Das Bekenntnis zur Förderung der „fairen Mobilität“, mit der u.E. auch die Absicherung der entsprechenden i.d.R. gewerkschaftlichen Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für in Deutschland beschäftigte EU-Bürger/innen verbunden ist.

In der Flüchtlings- und Migrationspolitik muss die EU ihrer **humanitären Verantwortung** gerecht werden und zugleich Migration besser ordnen und steuern. Wir wollen **Fluchtursachen** umfassend bekämpfen, die **Außengrenzen der EU** gemeinsam wirksamer schützen sowie eine **solidarische Verantwortungsteilung in der EU** schaffen. (213-217)

→ Hier erstmals Bekenntnis zur „humanitären Verantwortung“ - aber weiterhin kein Bekenntnis zu den (vertraglichen, völker- und grundrechtlichen) Verpflichtungen, die diese humanitäre Verantwortung u.a. begründen. Ebenfalls Bekenntnis zur „solidarischen Verantwortungsteilung“ - aber keine Bezugnahme auf die Instrumente (Quoten, Dublin, Relocation), die dabei zur Anwendung kommen sollen.

Familien und Kinder im Mittelpunkt

Für die **Integration von Familien mit Migrationshintergrund sind Mütter entscheidend**. Deshalb müssen wir einen Fokus auf ihre Integration in Gesellschaft und Erwerbstätigkeit legen. Wir wollen daher das erfolgreiche Programm „Stark im Beruf“ fortsetzen. (788-790)

→ **Positiv:** Bekenntnis zur Verlängerung des ESF-Programms "Stark im Beruf - Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein". Über das Projekt, das gegenwärtig noch bis Ende 2018 befristet ist, soll erwerbsfähigen Müttern mit Migrationshintergrund nachhaltig eine existenzsichernde Beschäftigung ermöglicht werden. Derzeit werden bundesweit rund 90 Projektstandorte aus EU-Mitteln und Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Internationale Austausche vermitteln Sprachkenntnisse, fördern die interkulturelle Kompetenz und befähigen junge Menschen, sich in einer globalisierten Welt zu orientieren. Sich begegnen und einander zu verstehen sind wichtige Voraussetzungen für ein gutes Zusammenleben in Europa und weltweit. Deshalb wollen wir den **internationalen Jugendaustausch weiter stärken**, damit junge Menschen unabhängig von Herkunft und Bildung die Chance haben, an einem internationalen Jugendaustausch teilzunehmen. Wir wollen die internationale und europäische Jugendarbeit unterstützen und fortentwickeln und mit adäquaten Mitteln ausstatten. (922-928)

→ **Positiv:** Bekenntnis zur (Intensivierung der) Förderung von internationalem Jugendaustausch, der unabhängig von Herkunft und Bildung ermöglicht werden soll.

Offensive für Bildung, Forschung und Digitalisierung

Nach dem Vorbild der gemeinsamen Initiative zur Förderung leistungsstarker und leistungsfähiger Schülerinnen und Schüler wollen wir **gemeinsam mit den Ländern die besonderen Herausforderungen von Schulen in benachteiligten sozialen Lagen und mit besonderen Aufgaben der Integration** aufgreifen. Der Bund sorgt dabei für die Förderung der begleitenden Forschung sowie die Evaluierung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen. Die Länder sorgen für die Begleitung und Förderung der teilnehmenden Schulen. (1189-1195)

→ **Positiv:** Besondere Aufgaben der Integration werden als Herausforderung für Schulen erkannt, benannt und zum neuen Kooperationsfeld von Bund und Ländern in der Bildungspolitik erklärt.

Wir wollen die Allianz für Aus- und Weiterbildung fortsetzen und mit dem Ziel weiterentwickeln, allen jungen Menschen einen qualitativ hochwertigen Ausbildungsplatz garantiert anzubieten. Die **assistierte Ausbildung**, bei der neben den Jugendlichen auch Eltern, Schulen und Unternehmen unterstützt werden, wollen wir bundesweit ausbauen. Gleichzeitig wollen wir das Instrument der **ausbildungsbegleitenden Hilfen** stärken, um so Unterstützung bei Lernschwierigkeiten oder bei Problemen im sozialen Umfeld zu ermöglichen. **Wir drängen weiter auf die bundesweite ausbildungsfreundliche Umsetzung der wichtigen 3+2 Regelung für den Arbeitsmarktzugang gemäß §60a Aufenthaltsgesetz.** (1283-1291)

→ **Positiv:** Ausweitung der „assistierten Ausbildung“ und der „ausbildungsbegleitenden Hilfen“. Beides sind wichtige Instrumente, um junge Flüchtlinge in der Ausbildung zu unterstützen, die vielfach in der Berufspraxis stark sind, in der Berufsschule aber aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse und Vorqualifikationen in verschiedenen Fächern große Probleme haben, die den Ausbildungserfolg als Ganzes in Frage stellen. Es bleibt aber unklar, ob auch diese Personengruppe mitgedacht ist, wenn die Parteien von „Lernschwierigkeiten“ oder von „Problemen im sozialen Umfeld“ als den Herausforderungen sprechen, denen etwas entgegengesetzt werden soll.

→ Zu der angestrebten „bundesweit ausbildungsfreundlichen Umsetzung der 3+2-Regelung“ kann der Bund über entsprechende Anwendungshinweise zu §60a Aufenthaltsgesetz maßgeblich selbst beitragen. In solchen Anwendungshinweisen könnte u.a. klargestellt werden, dass (a) die Kernfamilie bei geduldeten Auszubildenden für den gesamten 3+2-Zeitraum ebenfalls geduldet werden soll und (b) das Vorliegen eines Ausbildungsvertrages zum Beginn des nächsten Ausbildungsjahres unabhängig davon, wie viele Monate noch vor dem Ausbildungsbeginn liegen, die Duldung begründet. Hier gibt es Ansatzpunkte für entsprechende Forderungen an das zuständige BMI

Außerdem wollen wir die **qualifikationsadäquate Beschäftigung von Menschen mit ausländischen Berufsabschlüssen** weiter fördern. Die **Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote zum Anerkennungsgesetz** wollen wir weiterentwickeln und den **Anerkennungszuschuss** ausbauen. (1300-1302)

→ **Positiv:** Ansatz für entsprechende Forderungen von Trägerorganisationen der Anerkennungsberatung.

Wir erweitern die Förderung der Geistes- und Sozialwissenschaften für wissenschaftsgetriebene und grundlagenorientierte Forschungsprojekte. Im Fokus unserer Förderung wird die **Forschung zu Migration, zu Integration und zu gesellschaftlichem Zusammenhalt, zu Demokratie und Frieden, zu Konfliktsachen und -bewältigungsstrategien** und die Förderung der kleinen Fächer stehen. (1558-1562)

→ Grundsätzlich positiv: „Unsere“ Themen stehen in der kommenden Legislaturperiode im Fokus der Forschungsförderung.

Die **Internationalisierung der Hochschulen** treiben wir weiter voran und wollen die erfolgreichen Programme unsere Mittlerorganisationen Alexander von Humboldt-Stiftung und Deutscher Akademischer Austauschdienst stärken. Wir wollen deren **Förderung für geflüchtete Studierende und gefährdete Forscherinnen und Forscher an deutschen Hochschulen und Forschungseinrichtungen** fortführen. **Erfolgreiche ausländische Studienabsolventinnen und Studienabsolventen**, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sowie Spitzenforscherinnen und Spitzenforscher wollen wir besser als bisher für den Forschungsstandort Deutschland gewinnen und hier halten. (1584-1592)

→ **Insgesamt:** Eher schwaches Bekenntnis zur Internationalisierung der Hochschulen. U.a. fehlen Aussagen zur Attraktivität des „Studienstandorts Deutschland“ für ausländische Studierende aus Drittstaaten.

→ An dieser Stelle keine Verlinkung des Themas „ausländische Absolvent/innen“ mit dem Thema „Fachkräftesicherung“, stattdessen ausschließlich mit dem Thema „Aufwertung des Forschungsstandorts Deutschland“.

Wir stärken die europäische und internationale Mobilität in Schule, beruflicher Bildung und Hochschule. Dazu trägt ein **gestärktes Programm Erasmus+** bei. Wir schaffen Anreize auch für Lehr- und Lernaufenthalte außerhalb Europas. (1592-1594)

→ **Positiv:** „Erasmus +“ soll gestärkt werden und (!) „Anreize für Lehr- und Lernaufenthalte außerhalb Europas“ sollen geschaffen werden.

Erfolgreiche Wirtschaft für den Wohlstand von morgen

Um Deutschland für qualifizierte internationale Fachkräfte noch attraktiver zu machen, wollen wir ein **Fachkräfteeinwanderungsgesetz** verabschieden, mit dem wir den Zuzug qualifizierter Arbeitskräfte nach Deutschland ordnen und steuern. (2969-2971)

→ Siehe Ausführungen im Kapitel „Zuwanderung steuern – Integration fordern und unterstützen“

Zuwanderung steuern – Integration fordern und unterstützen

1. Flüchtlingspolitik

Deutschland bekennt sich zu seinen bestehenden rechtlichen und humanitären Verpflichtungen. Wir werden das Grundrecht auf Asyl nicht antasten: Wir bekennen uns strikt zum Recht auf Asyl und zum Grundwertekatalog im Grundgesetz, zur Genfer Flüchtlingskonvention, zu den aus dem Recht der EU resultierenden Verpflichtungen zur Bearbeitung jedes Asylantrags sowie zur UN-Kinderrechtskonvention und zur Europäischen Menschenrechtskonvention. (4783-4788)

→ Immerhin wird keine der genannten rechtlichen und humanitären Verpflichtungen auch formal in Frage gestellt. Damit bleiben wenigstens die Messlatten erhalten, unter denen die Asyl- und Flüchtlingspolitik auch künftig geschmeidig hinwegtauchen wird.

Wir sind stolz auf die Integrationsleistung unseres Landes, insbesondere auf das vielfältige ehrenamtliche Engagement in den Städten und Gemeinden. **Wir sind uns darüber einig, dass die Integrationsfähigkeit unserer Gesellschaft nicht überfordert werden darf. Integrationsfähigkeit bemisst sich dabei nicht nur daran, wie die Aufnahme und Integration zugewanderter Menschen in die Gesellschaft gelingt, vielmehr beinhaltet sie auch unseren Anspruch, die Lebensbedingungen der hier lebenden Menschen gerade angesichts der zu bewältigenden Zuwanderung zu berücksichtigen** (z.B. Versorgung mit Kita-Plätzen, Schulen, Wohnungen). Deswegen setzen wir unsere Anstrengungen fort, die Migrationsbewegungen nach Deutschland und Europa angemessen mit Blick auf die Integrationsfähigkeit der Gesellschaft zu steuern und zu begrenzen, **damit sich eine Situation wie 2015 nicht wiederholt**. (4790-4802)

→ **Frage:** Wenn die Aufnahme und Integration zugewanderter Menschen in die Gesellschaft gelingt, worin könnte dann die (negative) Beeinträchtigung der Lebensbedingungen der hier lebenden Menschen bestehen?

→ **Antwort:** Dieser Satz heißt nicht mehr und nicht weniger, als dass in einem der reichsten Länder der Welt nicht ausreichend Ressourcen bereitstehen bzw. bereitgestellt werden können (oder sollen), um den Bedarfen von Einheimischen und schutzbedürftigen Flüchtlingen gerecht werden zu können und es im Konkurrenzfall eine eindeutige Prioritätenliste gibt.

→ **Alternative:** Statt auf die Integrationsfähigkeit abzuheben, wäre es zutreffend gewesen, an dieser Stelle auf die Aufnahmebereitschaft als den derzeit limitierenden Faktor hinzuweisen. Statt „dass sich 2015 nicht wiederhole“ als Maxime der künftigen Asylpolitik auszurufen, hätten die Verhandlungspartner auf dieser Grundlage Maßnahmen begründen und legitimieren können, die auf eine Erhöhung der Aufnahmebereitschaft (Ausweitung der staatlichen Daseinsvorsorge, Begegnungsprojekte und andere Maßnahmen zum Abbau von Vorurteilen, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus etc.) abzielen.

Bezogen auf die durchschnittlichen Zuwanderungszahlen, die Erfahrungen der letzten zwanzig Jahre sowie mit Blick auf die vereinbarten Maßnahmen und den unmittelbar steuerbaren Teil der Zuwanderung –

das **Grundrecht auf Asyl und die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) bleiben unangetastet** – stellen wir fest, dass die **Zuwanderungszahlen** (inklusive Kriegsflüchtlinge, vorübergehend Schutzberechtigte, Familiennachzügler, Relocation, Resettlement, **abzüglich Rückführungen und freiwilligen Ausreisen künftiger Flüchtlinge und ohne Erwerbsmigration**) die Spanne von jährlich 180.000 bis 220.000 nicht übersteigen werden. Dem dient auch das nachfolgende Maßnahmenpaket. (4804-4812)

→ *Der Plan, die humanitäre Zuwanderung jenseits des Grundrechts auf Asyl und der Genfer Flüchtlingskonvention auf 180.000 bis 220.000 Personen pro Jahr zu kontingentieren, setzt voraus, dass bereits bei der Einreise Klarheit darüber besteht, ob am Ende des Asylverfahrens eine Flüchtlingsanerkennung steht, die das Kontingent dann nicht „belasten“ würde oder eine andere Schutzentscheidung, wegen der die betroffene Person auf das Kontingent anzurechnen ist. Das ist ohnehin unmöglich! Zusätzlich sorgen überlange Asyl-Verfahrensdauern und die vielfach erst auf dem Klageweg erstrittene Schutzbedarfsanerkennungen dafür, dass es teilweise mehr als 18 Monate oder zwei Jahre dauert bis klar ist, ob eine Person als Flüchtling anerkannt wird, als anderweitig schutzbedürftige Person gilt oder aber keinen Anspruch auf Schutzgewährung hat und ausreisepflichtig ist.*

Es soll eine **Fachkommission** der Bundesregierung eingesetzt werden, die sich mit den **Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit** befasst und einen entsprechenden Bericht dem Deutschen Bundestag zuleitet. Wir stärken die Migrations- und Integrationsforschung. (4814-4817)

→ *Positiv ist die wissenschaftliche Befassung mit dem Thema. Erforderlich ist allerdings, dass bei den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit neben der Sozial- und Bildungsstruktur der Schutzsuchenden und den Ressourcen der Aufnahmegesellschaft auch die in der Aufnahmegesellschaft verwurzelten Ressentiments und Vorurteilsstrukturen in den Blick genommen werden müssen*

Wir wollen **Fluchtursachen bekämpfen**, nicht die Flüchtlinge. Dazu wollen wir:

- die Entwicklungszusammenarbeit verbessern;
- den Ausbau humanitären Engagements; UNHCR und World Food Programme (WFP) angemessen ausstatten und für eine kontinuierliche Finanzierung sorgen;
- das Engagement für Friedenssicherung ausweiten (u.a. Stärkung internationaler Polizeimissionen);
- eine faire Handels- und Landwirtschaftspolitik (faire Handelsabkommen);
- einen verstärkten Klimaschutz;
- eine restriktive Rüstungsexportpolitik.

Wir werden eine **Kommission „Fluchtursachen“** im Deutschen Bundestag einrichten, die der Bundesregierung und dem Bundestag konkrete Vorschläge unterbreiten soll. (4819-4832)

→ *Das schadet nicht, nimmt aber auch nicht zur Kenntnis, dass der Bundesregierung und dem Bundestag diesbezüglich schon in der Vergangenheit - weitgehend ungehört - eine Vielzahl entsprechender Empfehlungen sowohl von der Wissenschaft als auch von zivilgesellschaftlichen Akteur/innen unterbreitet und vorgelegt worden sind. **Zeitverlust droht bzw. Zeitgewinn ist das Programm?***

Wir treten für ein gemeinsames europäisches Asylsystem ein und beteiligen uns daher aktiv am Prozess der **Reform des Dublin-Verfahrens**. Ein fairer Verteilmechanismus für Schutzbedürftige, die Frage der Menschenrechte in Drittstaaten sowie das **Prinzip der Zuständigkeit des Ersteinreiselandes für Asylbewerber** müssen hierbei eine übergeordnete Rolle spielen. Dabei muss klar sein, dass eine **unbefristete Berufung auf einen anderen Staat der Ersteinreise ausscheidet**. Bei der Ausgestaltung des **Selbsteintrittsrechts** wird die **Frage der Herstellung der Einheit der Kernfamilie** zu berücksichtigen sein. Damit

eine Verteilung in der Praxis funktioniert, muss es wirksame Mechanismen zur Verhinderung von Sekundärmigration geben. Dazu wollen wir insbesondere die **Asylverfahren einschließlich der Standards bei der Versorgung und Unterbringung von Asylbewerbern harmonisieren und dafür sorgen, dass volle Leistungen nur noch im zugewiesenen EU-Mitgliedstaat gewährt werden**. In diesem Sinne wird sich die Bundesregierung in den Verhandlungen auf EU-Ebene abgestimmt positionieren. Dies gilt auch für eine **gemeinsame Durchführung von Asylverfahren überwiegend an den Außengrenzen sowie gemeinsame Rückführungen von dort**. Dabei werden europäische Menschenrechtsstandards eingehalten. (4834-4949)

- **Problematisch:** Festhalten an **Dublin** und dem Prinzip der Zuständigkeit des Ersteinreiselandes („übergeordnete Rolle“). Damit wird der Druck auf die EU-Grenzstaaten wie Griechenland, Italien, Spanien aufrechterhalten.
- **Hinweis:** Immerhin wird klargestellt, dass „eine unbefristete Berufung auf einen anderen Staat der Ersteinreise ausscheidet“ und wird am Recht auf **Selbsteintritt** grundsätzlich festgehalten. Hier soll „die Frage der Herstellung der Einheit der Kernfamilie zu berücksichtigen“ sein.
- **Verfassungswidrig:** Die geplante EU-weite **Angleichung der Standards bei der Versorgung und Unterbringung** von Asylbewerbern bedeutet, dass entweder die Standards in anderen Mitgliedstaaten angehoben oder in Deutschland abgesenkt werden müssen. Erstes ist unwahrscheinlich, zweites verfassungswidrig! Die Würde des Menschen - so hat das Bundesverfassungsgericht geurteilt - ist migrationspolitisch nicht zu relativieren. Und die drückt sich eben u.a. auch in seiner Versorgung und Unterbringung aus.
- **Gefährlich:** Das Vorhaben, **Asylverfahren schon an den EU-Außengrenzen durchzuführen sowie Rückführungen von dort** zu organisieren, wird die Gefahr erhöhen, dass Schutzsuchende - weitgehend unbeobachtet von Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft - in katastrophalen „Aufnahmestrukturen“ an den Rändern Europas kaserniert und ohne faires Asylverfahren (Zugang zu unabhängiger Verfahrensberatung, Zugang zum Rechtsweg etc.) wieder abgeschoben werden.

Wir unterstützen eine Politik der EU, die verhindern soll, dass kriminelle Schlepper und Schleuser entscheiden, wer nach Europa kommt. Wir wollen **Anreize ausschließen, die dadurch entstehen, dass Minderjährige von ihren Eltern unter Gefährdung des Kindeswohls zukünftig auf die gefährliche Reise** vorgeschickt werden. Wir wollen die Zusammenarbeit mit UNHCR, IOM, Herkunfts- und Transitstaaten weiter ausbauen. Zur Sicherung der Freizügigkeit innerhalb Europas gehört ein **wirksamer Schutz der europäischen Außengrenzen**. Dazu wollen wir **Frontex zu einer echten Grenzschutzpolizei** weiterentwickeln. Bis der Schutz der EU-Außengrenzen effektiv funktioniert, sind **Binnengrenzkontrollen vertretbar**. (4851-4860)

- **Zynisch:** Wer unterstellt, dass **Minderjährige von ihren Eltern unter Gefährdung des Kindeswohls wegen zu großer Anreize in den potentiellen Aufnahmeländern** auf die gefährliche Reise vorgeschickt werden, verkennet die Not der Familien in den Kriegs- und Krisengebieten und spricht den Eltern von Flüchtlingskindern aus diesen Ländern ab, dass sie in aller Regel schweren Herzens gegen ihre eigenen Interessen und in der Hoffnung auf eine bessere Zukunft für sie handeln. Das Bild, das damit erzeugt wird, leistet Rassismus und Flüchtlingsfeindlichkeit Vorschub.
- **Hinweis:** Effektive Seenotrettung ist offensichtlich einer der Anreize, die künftig ausgeschlossen werden sollen. Auf jeden Fall findet sie neben dem „Ausbau von FRONTEX zu einer echten Grenzschutzpolizei“ und dem „wirksamen Schutz der europäischen Außengrenzen“ keinen Platz und keine Erwähnung.

Wir unterstützen **europäische Beschlüsse zur Verteilung von Flüchtlingen (Relocation) und leisten einen angemessenen Beitrag zu Aufnahmekontingenten humanitär Schutzbedürftiger (Resettlement)**. Die Größenordnung dieses aus humanitären Motiven erfolgenden legalen Zugangs muss jedoch von der Größenordnung des Zugangs humanitär Schutzsuchender insgesamt abhängen. (4862-4866)

→ *Die Wirklichkeit ins Gegenteil verkehrende Aufweichklausel bei „Relocation“ und „Resettlement“: Legale Zugangswege sollten eben gerade nicht von der Größenordnung des Zugangs humanitär Schutzsuchender insgesamt abhängig gemacht werden. Sie sind nämlich kein Moment der Krisenintervention, sondern im Gegenteil der Krisenprävention!*

Für die Frage des **Familiennachzugs** wird Bezug genommen auf das Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten. Das Nähere regelt ein noch zu erlassendes Bundesgesetz. Für diese Regelung zum Familiennachzug bei subsidiär Geschützten ab dem 1. August 2018 ist die Festsetzung erfolgt, dass der Zuzug auf 1.000 Personen pro Monat begrenzt ist und die Härtefallregelung nach §§22 und 23 Aufenthaltsgesetz jenseits dieses Kontingents Anwendung findet. Die weitere Ausgestaltung des Gesetzes obliegt den Koalitionsparteien bzw. deren Bundestagsfraktionen.

1. Dieser Familiennachzug wird nur gewährt,
 - wenn es sich um Ehen handelt, die vor der Flucht geschlossen worden sind,
 - keine schwerwiegenden Straftaten begangen wurden,
 - es sich nicht um Gefährder handelt,
 - eine Ausreise kurzfristig nicht zu erwarten ist.
2. Mit der gesetzlichen Neuregelung wollen wir Anreize ausschließen, die dadurch entstehen, dass Minderjährige von ihren Eltern unter Gefährdung des Kindeswohls zukünftig auf die gefährliche Reise vorgeschickt werden.
3. Mit der gefundenen Lösung zum Familiennachzug werden fortan subsidiär Geschützte im Rahmen des Kontingents eine ungefährliche Möglichkeit auf Familiennachzug ihrer Kernfamilie haben. Die Einstufung gemäß der GFK soll sachgerecht erfolgen. (4868-4891)

→ *Die bereits beschlossene **Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte** bis zum 1. August 2018 ist*

- (a) ein eklatanter **Vertrauensbruch** gegenüber den betroffenen Flüchtlingen. Sie haben sich darauf verlassen, dass das Gesetz zum 16. März 2018 auslaufen wird und deshalb vielfach darauf verzichtet, gegen die Nichtanerkennung ihrer Flüchtlingseigenschaft Rechtsmittel einzulegen.*
- (b) eine enorme **Bürde für die individuellen Integrationsprozesse** von Menschen, die wegen der Situation in ihrem Herkunftsland dauerhaft in Deutschland leben werden: wer alleine und in ständiger Angst um die Familie in Syrien, dem Irak oder Afghanistan leben muss, findet oft nicht die Kraft und nicht den Mut, nach vorne zu schauen und die großen Herausforderungen anzugehen, die mit dem Leben in der neuen Heimat verbunden sind.*
- (c) ein entmutigender **Schlag ins Gesicht der vielen hunderttausend Menschen, die haupt- und ehrenamtlich in der Flüchtlingsarbeit** engagiert sind. Ohne ihr dauerhaftes Engagement wird die gesellschaftliche Integration der Flüchtlinge kaum zu schaffen sein.*
- (d) angesichts der geringen zu erwartenden Zahl von Nachzügen **unverhältnismäßig**. Die Erfahrung mit dem Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen zeigt, dass über den Familiennachzug pro Anspruchsberechtigtem nur ca. 0,3 Personen nachziehen. Bei bundesweit ca. 175.000 subsidiär geschützten Personen geht es also insgesamt um etwa 50.000 bis 70.000 Nachzügler/innen.*

- Die ab 1. August 2018 geplante Neuregelung schafft den Anspruch auf Familiennachzug zu subsidiär geschützten Personen de facto ab. Sie ersetzt ihn
 - (a) durch ein monatliches Gnadenkontingent von 1.000 Personen. Es bleibt vollkommen unklar, nach welchen Prinzipien die Auswahl erfolgen soll, die Voraussetzungen - insbesondere das Kriterium der „kurzfristig nicht zu erwartenden Ausreise“ sind zudem in hohem Maße interpretationsfähig und öffnen Willkür Tür und Tor und
 - (b) einigen - voraussichtlich sehr wenigen - Härtefällen. Die bisherige Erfahrung mit der Nachzugs-Härtefallregelung - die bereits Bestand hat und keinesfalls über die Koalitionsvereinbarung neu geschaffen wird - zeigt, dass binnen Jahresfrist weniger als 100 Visa auf ihrer Grundlage erteilt wurden.
- **Hinweis:** Ein Aspekt hat sich in der Koalitionsvereinbarung gegenüber dem Sondierungspapier zum **Positiven** verändert. Im Sondierungspapier von Union und SPD war noch festgeschrieben, dass **im Gegenzug zur Aufnahme von 1.000 Familienangehöriger subsidiär geschützter Personen pro Monat die EU-bedingten 1.000 freiwilligen Aufnahmen pro Monat von Migranten aus Griechenland und Italien auslaufen**. Dieser Passus wurde **gestrichen**. **Aber:** siehe vorangegangene Erläuterung zu „Relocation“ und „Resettlement“.
- **Hinweis:** Neu ist auch der kryptische Satz: „Die Einstufung gemäß der GFK soll sachgerecht erfolgen“. Positiv gestimmt kann man ihn als Absichtserklärung lesen, künftig wieder mehr Anerkennungen der Flüchtlingseigenschaft aussprechen zu wollen, wo seit März 2016 (aus politischen Gründen) nur noch subsidiärer Schutz zuerkannt wurde.

2. Erwerbsmigration

Unser Land braucht geeignete und qualifizierte **Fachkräfte** in großer Zahl. Kein Arbeitsplatz soll unbesetzt bleiben, weil es an Fachkräften fehlt. Den Fachkräftezugang nach Deutschland haben wir in den vergangenen Jahren bereits erheblich verbessert und vereinfacht. Dieser Bedarf wird voraussichtlich in den nächsten Jahren aufgrund unserer guten wirtschaftlichen Entwicklung und wegen der rückläufigen Zahl junger Menschen, die neu ins Erwerbsleben eintreten, weiter steigen. (4894-4899)

Deshalb werden wir ein **Regelwerk zur Steuerung von Zuwanderung in den Arbeitsmarkt** und das damit verbundene Recht des Aufenthalts und der Rückkehr in einem Gesetzeswerk erarbeiten, das sich am Bedarf unserer Volkswirtschaft orientiert. Ein solches Gesetz wird die bereits bestehenden Regelungen zusammenfassen, transparenter machen und, wo nötig, effizienter gestalten. (4901-4905)

Maßgeblich zu berücksichtigen für den Zuzug nach Deutschland sind der **Bedarf unserer Volkswirtschaft, Qualifikation, Alter, Sprache sowie der Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzes und die Sicherung des Lebensunterhalts**. (4907-4909)

Unter Fachkräften verstehen wir sowohl Hochschulabsolventen als auch Einwandererinnen und Einwanderer mit qualifizierter Berufsausbildung bzw. ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen. Eine Gleichwertigkeitsprüfung der beruflichen bzw. akademischen Qualifikationen der Fachkräfte soll möglichst ohne lange Wartezeiten erfolgen. Auf eine Vorrangprüfung wird verzichtet, soweit die Landesregierungen nicht in Bezirken mit hoher Arbeitslosigkeit an der Vorrangprüfung festhalten wollen. Unberührt hiervon bleibt die Prüfung der Arbeitsbedingungen auf Gleichwertigkeit durch die Bundesagentur für Arbeit. (4911-4918)

- **Kritik:** Kanadisches Vorbild eines Punktesystems, das das Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebotes obligatorisch vorsieht. Demzufolge stark arbeitsmarkt- und nicht potentialorientiert oder an den demografischen Notwendigkeiten der Zukunft ausgerichtet.

Mit einer klug gesteuerten **Einwanderungspolitik für Fachkräfte** unterstützen wir die Schaffung von Arbeitsplätzen in Deutschland und **verringern spürbar die Attraktivität von illegaler und ungesteuerter Einwanderung**. (4920-4922)

→ **Kritik:** Beide Handlungsfelder „Asylpolitik“ und „Einwanderung“ sind in der Diktion klar voneinander zu trennen. Sonst werden sachfremde Erwartungen an ein – wie auch immer genanntes Einwanderungsgesetz – geweckt, die es zum schlechten Schluss dann diskreditieren.

3. Gelingende Integration

Menschen mit Migrationshintergrund gehören zu unserer Gesellschaft und prägen sie mit. Ihre Repräsentanz auf allen Ebenen in den Unternehmen, gesellschaftlichen Einrichtungen und vor allem auch im öffentlichen Dienst gilt es weiterhin zu verbessern. (4929-4931)

→ **Positiv:** Ankündigung von verstärkten Bemühungen um die interkulturelle Öffnung der Verwaltung und der Institutionen der Gesellschaft.

Die vielfältigen Integrationsmaßnahmen werden wir in einer **bundesweiten Strategie nach dem Grundsatz „Fordern und Fördern“ bündeln, größere Transparenz in das Geflecht der bestehenden Integrationsmaßnahmen bringen, die Koordinierung zwischen Bund, Ländern und Kommunen deutlich verbessern und dadurch eine effizientere Wahrnehmung der bestehenden Zuständigkeiten erreichen**. Wir wollen mehr Erfolgskontrolle und werden dazu Integrationsforschung und -messung im Sinne eines echten **Integrationsmonitorings** intensivieren, um die Erfolge der Integrationspolitik sichtbar zu machen und Fehlentwicklungen frühzeitig zu korrigieren. (4933-4940)

→ **Positiv, weil dringend erforderlich.** Unklar bleibt, wie sich mit den Ländern und Kommunen ins Benehmen gesetzt werden soll und ob der Bund hierfür Mittel in die Hand nehmen will. Außerdem fehlt an dieser Stelle die Ankündigung, verbleibende Angebotslücken zu schließen, Wartezeiten zu verringern etc.

So wollen wir z.B. die Teilhabe an den Angeboten der **Gesundheitsversorgung** (insbesondere in der Pflege) gerade für die erste Generation der Arbeitsmigranten der 50er und 60er Jahre unabhängig von kultureller Herkunft und Status verbessern. Mit Blick auf Vorsorge- und Früherkennungsangebote sowie Rehabilitation sollen die Akteure im Gesundheitswesen verstärkt mehrsprachige gesundheitsfördernde Angebote unterbreiten, die die Betroffenen auch wirklich erreichen. (4942-4947)

→ **Positive konkrete Ankündigung, auf die Akteure im Handlungsfeld „Gesundheit“ unmittelbar Bezug nehmen können.**

Wir stellen die weitere Finanzierung der laufenden Maßnahmen zur **Entlastung von Ländern und Kommunen bei den Flüchtlingskosten (Integrationspauschale, Kosten der Unterkunft, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) in den Jahren bis 2021 mit insgesamt weiteren acht Milliarden Euro sicher** und gestalten sie gemeinsam, wo erforderlich, effizienter neu aus. Wir prüfen zusätzliche finanzielle Anreize bei freiwilligem Engagement von Kommunen für erfolgreiche Integrationsarbeit. (4949-4954)

→ **Positiv:** Für die Akteure auf Landesebene und in der Folge auf kommunaler Ebene wird es wie 2016 erneut darum gehen, sich in Gesprächen dafür einzusetzen, dass die zusätzlichen Mittel sachgerecht für Integrationsmaßnahmen und nicht zur generellen Haushaltskonsolidierung genutzt werden.

Wir bekennen uns zur **Integration für diejenigen mit dauerhafter Bleibeperspektive**. Dazu gehören Sprache und Arbeit. Die im Jahr 2005 eingeführten **Integrationskurse** sind der zentrale Ausgangspunkt für alle weiteren Integrationsschritte. **Qualität und Effizienz dieser Kurse wollen wir weiter verbessern,**

insbesondere mit Blick auf eine bessere Zielgruppenorientierung. Erforderlich ist eine stärkere Kursdifferenzierung nach Vorkenntnissen. Die Mitwirkung beim Spracherwerb werden wir stärker einfordern. Wir wollen für den Spracherwerb zusätzliche Anreize setzen, Hilfestellungen ausbauen und Sanktionsmöglichkeiten konsequent nutzen. Zudem wollen wir auch in der Integrationspolitik die Chancen der Digitalisierung nutzen und digitale Angebote bei Orientierungs- und Integrationskursen ermöglichen. (4956-4965)

→ **Hier wird eine Debatte zu Lasten der Flüchtlinge verschoben:** Das eigentliche Übel im Hinblick auf Integrationskurse sind nicht Teilnahmeverweigerung oder hohe Abbrecher-Quoten; beides hängt im Übrigen ursächlich primär mit der im Vertrag angesprochenen mangelnden Zielgruppenorientierung und der fehlenden Kursdifferenzierung zusammen. Das eigentliche Übel sind (a) die überlangen Wartezeiten bis zur Erteilung der Integrationskursberechtigung, (b) die lange Wartezeit bis zu einem konkreten Kursangebot und (c) eine Nachfrage, die das Angebot bei weitem übersteigt.

Alle diese Defizite bestehen bereits, obwohl eine Reihe von Asylsuchenden, die mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in Deutschland bleiben werden (z.B. die afghanischen Flüchtlinge) nicht integrationskursberechtigt sind - mit negativen Folgen für ihre Integrationsaussichten. Sich angesichts dieser Tatsachen darauf zu fokussieren, die „Mitwirkung beim Spracherwerb (...) stärker ein(zu)fordern“ und „Sanktionsmöglichkeiten konsequent (zu) nutzen“, lenkt vom eigenen Versagen und der de-facto-Ausgrenzung von Schutzsuchenden z.B. aus Afghanistan ab.

Schließlich wollen wir die Regelungen des Integrationsgesetzes entfristen und die Wohnsitzregelung zeitnah evaluieren. (4955-4967)

→ Im Hinblick auf die Entfristung von Regelungen des Integrationsgesetzes dürften die Aussetzung der Vorrangprüfung und der bisher befristete Zugang einzelner Personengruppen zu Instrumenten der Ausbildungsförderung gemeint sein. **Das wären sinnvolle Maßnahmen.**

Die **Zugangsvoraussetzungen** zu den **ausbildungs- und berufsvorbereitenden Leistungen** wollen wir **vereinheitlichen** und für die Gruppe der Geduldeten **mit dem rechtlichen Arbeitsmarktzugang harmonisieren.**

→ **Positiv:** Die Angleichung ist sinnvoll um sicherzustellen, dass Geduldete mit Zugang zu Arbeit und Ausbildung den gleichen Anspruch auf ausbildungs- und berufsvorbereitende Leistungen haben. Unabhängig davon ist das System der Unterstützung künftig auszuweiten.

Gleichzeitig sollen insbesondere diejenigen, bei denen die **Ausreise kurzfristig nicht zu erwarten ist, Angebote nach dem Grundsatz des Förderns und Forderns für Spracherwerb und Beschäftigung bekommen.** Dazu soll ein Vorschlag erarbeitet werden, wie für diese Gruppe der Zugang zu Sprachkursen und Beschäftigung gewährt werden kann, **ohne dass es zu einer Verfestigung von Aufenthaltsrechten und einer Gleichstellung mit denjenigen führt, die eine rechtliche Bleibeperspektive haben.** (4969-4977)

→ **Negativ:** Der langjährigen Forderung nach gleichberechtigtem frühzeitigem Zugang aller Schutzsuchenden zu Integrationsangeboten wird ein - zudem nicht ausgearbeitetes - Konzept der „Integrationsangebote ohne Gewähr!“ entgegengesetzt. Das ist ein klarer Hinweis darauf, dass grundsätzlich weiterhin an dauerhaft prekären Aufenthaltsformen festgehalten werden soll (Das deckt sich mit den Aussagen zu langjährig Geduldeten [siehe nächste Anmerkung]). Das Konzept der „Integrationsangebote ohne Gewähr!“ ist zum Scheitern verurteilt. PRO ASYL hierzu: „Menschen, die Flüchtlinge unterstützen, Arbeitgeber, die sie einstellen und ausbilden, erwarten verständlicher Weise, dass es eine Aufenthaltsperspektive für die Betroffenen gibt. Ohne eine klare Linie der Verfestigung des Aufenthaltsrechts wird Integration erschwert. (...) Soll es wirklich keine Verfestigung des Aufenthalts geben, selbst wenn die Menschen integriert sind?“

Für **langjährig Geduldete**, die die Integrationsanforderungen im Sinne des §25a und b des Aufenthaltsgesetzes erfüllen, wollen wir **Verbesserungen und Vereinfachungen für den Aufenthalt und bei der Ausbildung und Arbeitsmarktintegration** erarbeiten. Damit wollen wir auch Klarheit für die Betroffenen hinsichtlich ihrer Zukunft in Deutschland schaffen. (4979-4983)

→ **Grundsätzlich positiv, aber abstrakt.** Es bleibt unklar, was konkret mit „Verbesserungen und Vereinfachungen“ für den genannten Personenkreis gemeint ist und ab welchem Zeitraum geduldete zu langjährig Geduldeten werden. Klarer Rückschritt gegenüber dem SPD-Regierungsprogramm, in dem es hieß: „Außerdem werden wir eine Altfallregelung schaffen, sodass Menschen, die seit mindestens zwei Jahren in Deutschland leben, hier nicht straffällig geworden sind und Arbeit haben oder zur Schule gehen, nicht abgeschoben werden.“

Die **3+2-Regelung für Auszubildende** wollen wir bundesweit einheitlich anwenden. Diese Regelung zielt auf die Ermöglichung eines Zugangs zu einer qualifizierten Berufsausbildung mit einer Duldung. Dieses Ziel darf nicht durch eine zu enge Anwendung des Beschäftigungsrechts für Geduldete unterlaufen werden. Diese Regelung wollen wir auch auf staatlich anerkannte Helferausbildungen anwenden, soweit daran eine qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf anschlussfähig ist. Eine Ausbildungszusage muss dabei vorliegen. Bei alledem wollen wir zusätzliche Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme vermeiden. (4985-4992)

→ Siehe hierzu die Erläuterung zu „Offensive für Bildung, Forschung und Digitalisierung“

4. Effizientere Verfahren

Menschen, die in Deutschland Schutz suchen, brauchen Asylverfahren, die schnell, umfassend und rechtssicher bearbeitet werden. Deren Bearbeitung erfolgt künftig in **zentralen Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen**, in denen BAMF, BA, Jugendämter, Justiz, Ausländerbehörden und andere Hand in Hand arbeiten. In den ANKER-Einrichtungen sollen Ankunft, Entscheidung, kommunale Verteilung bzw. Rückführung (ANKER) stattfinden. Eine **unabhängige und flächendeckende Asylverfahrensberatung** ist zu gewährleisten. **Über die Frage von Zuständigkeit und Trägerschaft wird eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern getroffen.** (4995-5002)

- **Negativ:** Der Plan, Asylverfahren künftig grundsätzlich in zentralen Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen (ANKER) durchzuführen und Schutzsuchende zum langfristigen Verbleib in diesen Einrichtungen zu verpflichten, ist angesichts einer aktuell durchschnittlichen Asylverfahrensdauer von etwa einem Jahr (ohne eventuelles anschließendes Klageverfahren) menschenrechtswidrig und integrationsgefährdend: Minderjährige Flüchtlinge haben in diesen Einrichtungen keinen Zugang zum Bildungssystem, die fehlende Privatsphäre fördert und verfestigt psychische Erkrankungen, die im Einzelfall sogar zu Gewalt führen können. Erst mit der Umverteilung auf die Kommunen haben Flüchtlinge, die dauerhaft in Deutschland leben werden, die Möglichkeit Fuß zu fassen, am gesellschaftlichen Leben in ihrer neuen Heimat teilzuhaben und Zukunftsperspektiven zu entwickeln.
- **Immerhin:** Im Sondierungspapier noch nicht vorgesehen war die „unabhängige und flächendeckende Asylverfahrensberatung“ in den ANKER-Einrichtungen.
- **Perspektivisch:** Für die Trägerorganisationen der Verfahrensberatung stellt sich im Hinblick auf die Konzentration der Schutzsuchenden auf wenige zentrale Einrichtungen die Frage nach der Zukunft der Verfahrensberatung in den Kommunen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in den vergangenen Jahren in einzigartiger Weise humanitär engagiert. Menschen, die von Krieg und Verfolgung betroffen sind, bieten wir Schutz. Wir haben das Recht zu wissen, wer in unserem Land leben will; dazu bestehen besondere Mitwirkungspflichten durch die Ankommenden. Das betrifft zuallererst die umfassende **Identitätsfeststellung**: Name, Herkunft, Alter, Fingerabdruck. Bei ungeklärter Identität wollen wir die behördlichen Möglichkeiten zu deren Feststellung

gen erweitern und Identitätstäuschungen wirksamer begegnen. **Die umfassende Identitätsfeststellung findet in den AnKER-Einrichtungen statt.** (5004-5011)

Nach der Altersfeststellung werden unbegleitete Minderjährige durch Jugendbehörden in Obhut genommen, Erwachsene verbleiben in den AnKER-Einrichtungen. Steht in Zweifel, ob es sich um Jugendliche oder um Erwachsene handelt, erfolgt die **Altersfeststellung durch das zuständige Jugendamt unter Beteiligung des BAMF in den AnKER-Einrichtungen.**(5013-5017)

→ **Negativ:** Im Zweifel soll bis auf weiteres gegen den potentiell Minderjährigen und für seinen Verbleib in der ANKER-Einrichtung entschieden werden. Erst über die „Altersfeststellung mit allen Mitteln“, die in der ANKER-Einrichtung stattfinden und an der - neu - das BAMF beteiligt sein soll - könnte dann der „Erwachsenenverdacht“ überwunden und der Weg zur Inobhutnahme freige-macht werden. **Die Idee dahinter:** Die Altersfeststellung muss im Interesse des Betroffenen liegen - und das liegt sie nur, wenn im Zweifel regelmäßig von Volljährigkeit ausgegangen wird.

Um die Chance auf eine erfolgreiche Integration zu wahren und europarechtliche Vorgaben zu erfüllen, ist die **Bleibeverpflichtung in den AnKER-Einrichtungen zeitlich und sachlich zu begrenzen.** Sowohl in den Aufnahmeeinrichtungen als auch in den AnKER-Einrichtungen soll die Aufenthaltszeit in der Regel 18 Monate nicht überschreiten (§47 Abs.1a und 1b Asylgesetz bleibt davon unberührt), bei Familien mit minderjährigen Kindern in der Regel sechs Monate. Insgesamt ist eine geschlechter- und jugendgerechte Unterbringung zu gewährleisten. (5019-5025)

→ **Immerhin:** Die regelmäßige Befristung des Verbleibs auf 18 Monate und im Fall von Familien mit Kindern auf sechs Monate (alles unbeschadet der „Dauerhaft-Möglichkeiten“ von §47 Abs.1a und 1b Asylgesetz) war im Sondierungspapier noch nicht enthalten.

Wir streben an, **nur diejenigen auf die Kommunen zu verteilen, bei denen eine positive Bleibeprog-nose besteht.** Alle anderen sollen, wenn in angemessener Zeit möglich, aus diesen Einrichtungen in ihre Hei-matländer zurückgeführt werden. (5027-5029)

→ **Unsinnig und integrationsgefährdend:** Alle Erfahrung lehrt, dass jenseits der Asylsuchenden mit guter Bleibeperspektive (bisher: Syrien, Irak, Iran, Eritrea, Somalia) auch ein großer Teil aller ande-ren Asylsuchenden einen Schutzstatus erhält. Entweder bereits durch die Entscheidung des BAMF oder auf dem Klageweg. Diesem Personenkreis geht wichtige „Integrationszeit“ verloren, wenn sie nicht schon im laufenden Verfahren auf die Kommunen verteilt werden.

Spätestens drei Jahre nach einer positiven Entscheidung ist eine **Überprüfung des gewährten Schutzes** erforderlich. Für dieses Prüfverfahren werden verbindliche Mitwirkungspflichten der Betroffenen gelten. Dazu sollen Belehrungen stattfinden. (5031-5033)

→ **Negativ:** Ausweitung der bisherigen rechtlichen Vorgaben. Eine Überprüfung der Erteilungsvo-raussetzungen „spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung“ ist bisher nur bei der Asylberechtigung und der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorgese-hen (§73 AsylG). Bei allen anderen Schutzanerkennungen sieht das AsylG bisher keinen verbindli-chen Überprüfungszeitraum vor.

Vollziehbar Ausreisepflichtige müssen unser Land verlassen. Freiwillige Rückkehr und konsequente Abschiebung sind dabei von wesentlicher Bedeutung. Die freiwillige Rückkehr hat Vorrang. **Bestehende Hindernisse** (z.B. Identitätsfeststellung, Aufnahmewillen der Herkunftsländer, Passersatzbeschaffung, Arbeit der Potsdamer Clearingstelle, ZUR) **wollen wir weiter verringern.** Wir starten eine Qualitätsoffensive für die Arbeit des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. (5035-5040)

→ **Positiv:** Festschreiben des Prinzips „Freiwillige Ausreise vor Abschiebung“ - bestehen bleiben alle Probleme, die Ini und AK-FlüRa bereits thematisiert haben, insbesondere die Fragen: „(Wann) wird beraten?“ und „Wer berät?“

Gerade im Interesse der wirklich Schutzbedürftigen und der Akzeptanz in der Bevölkerung wollen wir **Ausreisepflichtige stärker danach unterscheiden, ob sie unverschuldet an der Ausreise gehindert sind oder ihnen die fehlende Möglichkeit zur Durchsetzung ihrer Ausreisepflicht zugerechnet werden muss.** Diese Unterscheidung hat auch Konsequenzen, beispielsweise hinsichtlich des Bezugs von Leistungen. Entsprechendem Änderungsbedarf werden wir nachkommen. (5042-5047)

→ **Gefährlich:** Formulierung könnte eine Öffnungsklausel für eine „Duldung light“ für diejenigen sein, denen unterstellt wird, ihre Ausreisepflicht durch eigenes Handeln oder Unterlassen zu unterlaufen. Mit einer solchen Duldung zweiter Klasse könnten noch weniger Rechte verbunden sein als mit der „regulären“ Duldung.

Das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** ist möglichst **frühzeitig über die Einleitung eines Strafverfahrens zu informieren.** Dazu werden wir §8 Abs.1a des Asylgesetzes ändern.

Wer sein Aufenthaltsrecht dazu missbraucht, um Straftaten zu begehen, muss unser Land verlassen. Das gilt auch bei **Fällen von Sozialleistungsbetrug und Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, soweit diese zu einer Verurteilung von mindestens einem Jahr geführt haben.** (5049-5056)

→ **Gefährlich:** Könnte z.B. dazu führen, dass bei Fortbestand der desaströsen Sicherheitslage in Afghanistan mehr abgelehnte Asylbewerber als Straftäter abgeschoben werden können.

Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam, einschließlich des Beschwerdeverfahrens, werden wir praktikabler ausgestalten, die **Voraussetzungen absenken und klarer bestimmen.** Ziel ist, die Zuführungsquoten zu Rückführungsmaßnahmen deutlich zu erhöhen. (5058-5061)

→ **Gefährlich** ist an dieser Stelle insbesondere, dass nicht nur die Anforderungen für Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam gesenkt, sondern auch das Beschwerdeverfahren – mutmaßlich zulasten der Betroffenen „praktikabler ausgestaltet“ werden sollen.

Zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung werden **Algerien, Marokko und Tunesien sowie weitere Staaten mit einer regelmäßigen Anerkennungsquote unter fünf Prozent zu sicheren Herkunftsstaaten** bestimmt. Der Individualanspruch auf Einzelfallprüfung bleibt unberührt. Gleichzeitig wird durch eine spezielle Rechtsberatung für besondere vulnerable Fluchtgruppen deren besondere Schutzwürdigkeit berücksichtigt. (5063-5068)

→ **Gefährlich:** Der Plan, „Algerien, Marokko und Tunesien sowie weitere Staaten mit einer regelmäßigen Anerkennungsquote unter 5 Prozent zu sicheren Herkunftsstaaten“ zu erklären würde dem Gesetzgeber verwehren, im konkreten Einzelfall ergebnisoffen zu prüfen, ob in dem Land Verfolgungsfreiheit gewährleistet ist und keine strukturellen Menschenrechtsdefizite zu beklagen sind. Der Plan ignoriert zudem die simple Tatsache, dass die bereinigte Gesamtschutzquote für die Maghreb-Staaten im Jahr 2017 (Januar bis November 2017) über 5 Prozent lag: sie betrug 10,2 Prozent für Marokko, 6,1 Prozent für Tunesien und 5,2 Prozent für Algerien).

Wir werden das **Ausländerzentralregister (AZR)** ertüchtigen, um belastbarere Auskünfte erhalten zu können, allen relevanten Behörden unkomplizierten Zugriff zu ermöglichen und es auch zur besseren Steuerung der Rückführung und freiwilligen Ausreise einsetzen zu können. Wir werden es in Zusammenarbeit mit den Ländern zu einem insgesamt den zeitgemäßen Anforderungen entsprechenden zentralen Ausländerdateisystem weiterentwickeln. Im Rahmen dieser Ertüchtigung werden wir auch den Bestand der tatsächlich zur Rückführung anstehenden Personen besser abbilden. (5070-5077)

→ **Insgesamt positiv**, weil das AZR in seinem aktuellen Zustand eher desinformiert als informiert. **Problematisch/Symptomatisch**: Der Fokus auf dem Ziel, „den Bestand der tatsächlich zur Rückführung anstehenden Personen besser abbilden“ zu können.

Lebenswerte Städte, attraktive Regionen und bezahlbares Wohnen

Ein starkes **Ehrenamt** und ausgeprägtes bürgerschaftliches Engagement sind Markenzeichen unseres Landes. Millionen von Menschen sind freiwillig für das Gemeinwohl aktiv – vom individuellen Engagement bis zum Ehrenamt, z.B. in Sportvereinen, Kirchen, Stiftungen, Vereinen, Migrantenorganisationen und der Wohlfahrtspflege. In ländlichen Regionen ist das Ehrenamt eine tragende Säule eines lebendigen und funktionierenden Gemeinwesens. Dieses ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement für alle Generationen verdient Anerkennung und Wertschätzung. Wir werden es herausgehoben in der Bundesregierung verankern und durch konkrete Maßnahmen unterstützen und stärken. Um diese Kultur des zivilgesellschaftlichen Engagements und des Ehrenamts zu fördern und zu stärken, wollen wir: (...) zur besseren Förderung von bürgerschaftlichem und ehrenamtlichem Engagement **Ehrenamtliche steuerlich entlasten sowie Hauptamtliche zu ihrer Entlastung vermehrt einsetzen**. (5529-5564)

→ **Positiv**: Ankündigung, das Ehrenamt durch Hauptamtliche begleiten, unterstützen und damit verstetigen zu wollen.

Wir wollen den **Dialog und die Zusammenarbeit des Staates mit den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften verstärken. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf die Integration der Muslime in Deutschland**. (5579-5581)

→ **Problematisch**: Muslime werden mit der Nennung und Hervorhebung an dieser Stelle zu einem besonderen Integrationsproblem deklariert.

Wir wollen eine teilhabeorientierte Gesellschaftspolitik für alle Menschen – ob mit oder ohne Migrationshintergrund. Deshalb werden wir die **Jugendmigrationsdienste sowie Zugangsmöglichkeiten und Beteiligungschancen bei zivilgesellschaftlichem Engagement auch für Migrantenorganisationen stärken**. (5583-5586)

→ **Positiv**: Ankündigung, auf die bei Lobbygesprächen der relevanten Akteure Bezug genommen werden könnte.

→ **Negativ**: Kein Wort über gleichberechtigte Teilhabechancen, z.B. Wahlrechtsfragen, Zugang zu staatsbürgerlichen Rechten etc.

Die **Stärkung der freiheitlichen Demokratie** muss allen am Herzen liegen. Deshalb wollen wir Maßnahmen zur Stärkung der Demokratie und der Zivilgesellschaft umsetzen, um das zivilgesellschaftliche Engagement gegen jede Form von Extremismus weiter zu stärken. Dazu gehören:

- **Nachhaltige Absicherung von qualitativ guten Programmen zur Demokratieförderung und Extremismusprävention.**

- Ausbau unserer erfolgreichen **Programme gegen Rechtsextremismus, gegen Linksextremismus, gegen Antisemitismus, gegen Islamismus und Salafismus.**
- **Stärkung politischer und kultureller Bildung.** (...)
- Unsere Geschichte mahnt uns, antidemokratischem, rassistischem und nationalistischem Gedanken- gut entschieden zu begegnen. Die **Empfehlungen der NSU-Untersuchungsausschüsse** bleiben für die präventive Arbeit gegen Rechtsextremismus handlungsleitend. Das **Nationale Präventionsprogramm gegen islamistischen Extremismus** wollen wir über das Jahr 2018 hinaus fortführen. (...)
- **Wir verurteilen Rassismus und Diskriminierung in jeder Form. Die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle wird fortgesetzt. Entsprechende Aktionspläne werden wir fortführen und weiterentwickeln.**
- Wir werden **eine/n Beauftragte/n der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland** und den Kampf gegen Antisemitismus einsetzen. Ferner wollen wir eine **Expertenkommission zum Thema Antiziganismus** einsetzen. (...)
- Eine **Kampagne** initiieren, die private und öffentliche Arbeitgeber ermuntert, **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Wahrnehmung des Ehrenamtes** zu unterstützen, und dabei bei den Bundesbediensteten mit gutem Beispiel voranzugehen. (5589-5632)

- **Insgesamt positiv** zu werten sind u.a. die Bestandsgarantie für die Antidiskriminierungsstelle, der Wille zur Stärkung der politischen Bildung, die Verurteilung von Rassismus und Diskriminierung, die Zusage der Fortschreibung bestehender Aktionspläne, die Einrichtung einer Expertenkommission „Antiziganismus“, die Einsetzung eines Beauftragter für jüdisches Leben, die Fortschreibung der „Demokratieprogramme“.
- **Negativ:** u.a. Keine Weiterentwicklung des gesetzlichen Diskriminierungsschutzes, keine Bezugnahme auf rassistische Ressentiments in der (Mitte der) Gesellschaft, Festhalten an der Gleichsetzung (und dadurch Beschönigung) von Rechtsextremismus mit anderen Formen des politischen Extremismus.

Ein handlungsfähiger und starker Staat für eine freie Gesellschaft

Damit **Asylverfahren bei den Verwaltungsgerichten künftig zügiger durchgeführt** werden können, werden wir **Gesetzesänderungen zur weiteren Verfahrensbeschleunigung**, -vereinfachung und -vereinheitlichung prüfen. (5857-5859)

- **Gefährlich:** Prüfauftrag möglicherweise mit dem Ziel, den Rechtsschutz in einzelnen Fallkonstellationen einzuschränken bzw. den Rechtsweg insgesamt mit absehbar negativen Folgen für die Erfolgsaussichten von Klagenden zu verkürzen
- **Hinweis:** Die Länder Hamburg, Berlin, Brandenburg und Bremen haben im Februar einen „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes zur Verfahrensbeschleunigung durch die erweiterte Möglichkeit der Zulassung von Rechtsmitteln“ eingebracht. Danach sollen die Verwaltungsgerichte im Hauptsacheverfahren bei grundsätzlicher Bedeutung und Divergenz künftig die Berufung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 AsylG zulassen und in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes bei grundsätzlicher Bedeutung die Beschwerde nach § 80 Abs. 2 Satz 2 AsylG. **Begründung:** „Ziel ist es, die Asylrechtsprechung einheitlicher, effektiver und schneller zu gestalten. Gerade in den Fällen, in denen letztlich die gleiche Rechts- und/oder Tatsachenfrage in einer Vielzahl von Verfahren zur Klärung ansteht, hat die erweiterte Möglichkeit der Zulassung von Rechtsmitteln für die erste Instanz eine entlastende Wirkung. Eine Grundsatzentscheidung des zuständigen Oberverwaltungsgerichtes führt zudem zu Rechtssicherheit und im Ergebnis zu einer Beschleunigung der erstinstanzlichen Verfahren. Die erstinstanzliche Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte orientiert sich sehr stark an der Rechtsprechung des jeweiligen Oberverwaltungsgerichtes. Eine obergerichtliche Klärung kann auch dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Orientierung dienen und so in der Zukunft Prozesse vermeiden.“ (Drucksache Bundesrat 51/18)

Wir werden einen neuen **Verlusttatbestand in das Staatsangehörigkeitsgesetz** einfügen, wonach Deutsche, die eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, die **deutsche Staatsangehörigkeit verlieren können, wenn ihnen die konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen einer Terrormiliz im Ausland** nachgewiesen werden kann. (6042-6045)

→ **Anmerkung:** Der „Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages“ hat in einem Gutachten - „Europarechtliche Schranken für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit für Doppelstaater“ - Zweifel daran gelassen, ob die Einführung eines Verlusttatbestands wegen Teilnahme an Kampfhandlungen terroristischer Organisationen in Krisengebieten in das Staatsangehörigkeitsgesetz mit europäischem Recht vereinbar ist. Unklar sei, „ob die erwogene Ergänzung des StAG in der vorgeschlagenen Form der Vorgabe des EuGH entspricht, bei der Prüfung des Entzugs der Staatsbürgerschaft die möglichen Folgen zu berücksichtigen, die diese Entscheidung für die Betroffenen und gegebenenfalls für deren Familienangehörigen in Bezug auf den Verlust der Rechte, die jeder Unionsbürger genießt, mit sich bringt, und diese Umstände abzuwägen mit der Schwere des vom Betroffenen begangenen Verstoßes.“

Gerade im weiterwachsenden Bereich des **islamistischen Extremismus und Terrorismus** wollen wir **Prävention und Deradikalisierung** weiter stärken, national und auf EU-Ebene. Wir werden den **radikalen Islam in Deutschland** zurückdrängen. Wir erwarten, dass **Imame aus dem Ausland Deutsch sprechen. Radikalisierte Moscheen werden wir beobachten und gegebenenfalls schließen.** Hierzu werden wir die Praxis zwischen Bund und Ländern abstimmen. (6319-6326)

→ **Hinweis:** Hier wird „lediglich“ gefordert, dass Imame Deutsch sprechen - das ist immerhin etwas anderes als die populistische Forderung danach, dass sie auf Deutsch predigen müssen. Wenigstens diese Forderung ist im Vertragsentwurf nicht enthalten. **Negativ:** Genauso wenig gibt es im Vertragsentwurf ein Bekenntnis zur Fortsetzung/Erweiterung der Einrichtung von Lehrstühlen in islamischer Theologie und zur Ausbildung von Imamen an deutschen Hochschulen.

Wir stellen sicher, dass öffentliche Gelder des Bundes nicht an Einrichtungen und Initiativen vergeben werden, die verfassungsfeindliche Tendenzen aufweisen. (6328-6329)

→ **Negativ:** Ankündigung des Revivals für die obligatorisch durch Trägerorganisationen zu unterzeichnende „Demokratieklausel“.

Wir werden die **Deutsche Islam Konferenz fortsetzen.** Die in dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland vorgesehenen Staatsleistungen werden angepasst. (6331-6333)

→ **Positiv:** Die Deutsche Islamkonferenz (DIK) hat in konkreten Fragen in der Vergangenheit Gesprächskanäle geöffnet, Fortschritte gebracht und eine gewisse Symbolwirkung entfaltet. Der Gedanke, dass künftig der Heimatminister der Deutschen Islam Konferenz vorstehen soll, hat eine gewisse – sicher ungewollte – zusätzliche Symbolkraft.

Im Rahmen der jährlichen Haushaltsaufstellung ab 2018 bis 2021 wird die Koalition zusätzlich entstehende Haushaltsspielräume prioritär dazu nutzen, neben den **Verteidigungsausgaben** zugleich die **Mittel für Krisenprävention, humanitäre Hilfe, auswärtige Kultur- und Bildungspolitik und Entwicklungszusammenarbeit** ausgehend von der Grundlage des 51. Finanzplans angemessen zu **erhöhen** im **Verhältnis von eins zu eins** beim Verteidigungshaushalt zu Ausgaben im Rahmen der ODA-Quote (Krisenprävention, humanitäre Hilfe, Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik und Entwicklungszusammenarbeit). (6856-6863)

→ **Problematisch:** Die notwendige Erhöhung der Mittel für die weltweite Armutsbekämpfung soll von Steigerungen in anderen Budgets - konkret den Verteidigungs-/Rüstungsausgaben - abhängig gemacht werden.

Zusammenhalt und Erneuerung – Demokratie beleben

Die Koalitionsparteien würdigen das Wirken der Kirchen und Religionsgemeinschaften. Sie sind wichtiger Teil unserer Zivilgesellschaft und Partner des Staates. Auf Basis der christlichen Prägung unseres Landes setzen wir uns für ein gleichberechtigtes gesellschaftliches Miteinander in Vielfalt ein. **Wir suchen das Gespräch mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften und ermutigen sie zum interreligiösen Dialog, denn das Wissen über Religionen, Kulturen und gemeinsame Werte ist Voraussetzung für ein friedliches Miteinander und gegenseitigen Respekt. Wir werden Antisemitismus entschieden bekämpfen und ebenso anti-islamischen Stimmungen entgegenreten.** (7833-7841)

→ **Problematisch:** Ungleichbewertung von Antisemitismus, der „entschieden (!) bekämpft“ und anti-islamischen Stimmungen, denen - lediglich - „entgegengetreten“ werden soll. Es geht de facto nicht um „anti-islamische Stimmungen“, sondern um antimuslimischen Rassismus in der Mitte und den Rändern der Gesellschaft.

Ressortverteilung

Die Ressortverteilung der Bundesregierung aus CDU, CSU und SPD wird wie folgt festgelegt:

(...)

Die CDU, CSU stellt die Leitung folgender Ministerien:

- **Innen, Bau und Heimat (CSU)**
- (...)

Den Staatsminister für Kultur und Medien, den Staatsminister im Kanzleramt sowie den **Staatsminister für Migration, Flüchtlinge und Integration** stellt die CDU.

Das Vorschlagsrecht für die jeweiligen Ämter liegt bei den verantwortlichen Parteien.

→ **Hinweis:** Migrations-, Asyl- und Flüchtlingspolitik sind damit fest in der Hand der Union. Viele der Ermessensspielräume, die das Flüchtlings- und Migrationsrecht offen lässt, werden vom BMI untergesetzlich durch Erlasse, Anwendungshinweise oder andere Vorgaben z.B. an nachgeordnete Behörden ausgestaltet. Hierauf hat ein Koalitionspartner nur bedingten bzw. keinen Einfluss.

Die einschlägigen Vereinbarungen im Entwurf des Koalitionsvertrages sind keine geeignete Grundlage, um den aktuellen Herausforderungen zu begegnen, denen sich das Einwanderungsland Deutschland gegenüber sieht. Sie (a) ignorieren zahlreiche Herausforderungen, die der gleichberechtigten Teilhabe von zum Teil seit langer Zeit in Deutschland lebenden Migrant/innen und Menschen mit Migrationsgeschichte im Wege stehen und (b) stellen die Abwehr und gesellschaftliche Ausgrenzung von Flüchtlingen in den Mittelpunkt des politischen Handelns. Insgesamt lassen sich die Vereinbarungen nicht mit den einer an humanitären Grundsätzen orientierten Migrations-, Integrations- und Asylpolitik vereinbaren, zu der sich die rheinland-pfälzische Landesregierung bekennt.

Unsere Kritik richtet sich

- an die insgesamt unzureichende Auseinandersetzung mit den Anforderungen an eine Einwanderungsgesellschaft jenseits der Aufnahme von Schutzsuchenden und
- gegen die geplanten massiven Einschnitte in das Flüchtlingsrecht.

(a) Unzureichende Auseinandersetzung mit Anforderungen an die Einwanderungsgesellschaft jenseits der Aufnahme von Schutzsuchenden

Die Bundesrepublik war schon vor 2015 ein Einwanderungsland mit etwa 15 Millionen Menschen, die eine Migrationsgeschichte zu erzählen haben. Diese ethnische, kulturelle und religiöse Vielfalt unserer Gesellschaft auszugestalten, ist eine der großen Zukunftsaufgaben. Sie geht weit über die Organisation der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen hinaus. In der Koalitionsvereinbarung fehlt es u.a. an der Verständigung über Maßnahmen zur Verbesserung der politischen und gesellschaftlichen Partizipationschancen für Migrant/innen, zum wirksamen Schutz vor Diskriminierung von Minderheiten z.B. im Bildungssystem sowie zum Abbau von Rassismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in der Mitte der Gesellschaft. Das Ergebnis der Koalitionsverhandlungen ist damit ein warnendes Beispiel dafür, wie weit Deutschland derzeit von einem vielfaltsbewussten Gesellschaftsverständnis entfernt ist und wie wenig Menschen mit Einwanderungsgeschichte die politische Agenda mitgestalten.

Versinnbildlicht wird dieser Befund dadurch, dass erstmals seit Jahrzehnten in einem Koalitionsvertrag auf Bundesebene **kein Bekenntnis zu „Toleranz und Weltoffenheit“** und/oder zu **„Zuwanderung als Bereicherung/Chance“** enthalten ist. An die Stelle eines solchen Bekenntnisses treten

- die „Feststellung“, dass es ein **„starkes Bedürfnis“** u.a. nach **„Gemeinschaft“**, **„Sicherheit im Alltag“** und **„Bewahrung der kulturellen Identität“** gibt und
- die Zusage, diesbezügliche **„Ängste der Menschen“** ernstnehmen und **„ihnen durch unsere gemeinsame Arbeit umfassend begegnen“** zu wollen.

(b) Massive Einschnitte ins Flüchtlingsrecht

Im Zentrum der Koalitionsverhandlungen stand ganz offensichtlich der gemeinsame Wunsch, **„die Migrationsbewegungen nach Deutschland und Europa (...) zu steuern und zu begrenzen, damit sich eine Situation wie 2015 nicht wiederholt“**. Alle im Asylrecht vereinbarten Maßnahmen ordnen sich dieser Maxime unter. Sie schneiden unverhältnismäßig tief, teilweise nicht durchdacht und teilweise verfassungsrechtlich bedenklich in die Rechte von Schutzsuchenden ein: